

BayWa Agrarhandel GmbH

Notfallmanagement

Informationen für Anwohner in der Umgebung von BayWa Agrarhandel GmbH Störfallbetrieben

Die vorliegende Veröffentlichung in aktueller Verfassung soll einen Beitrag zur sachlichen Information zum Notfallschutz in der Umgebung von BayWa Agrarhandel Gefahrstofflagern dienen. Diese Informationsschrift sollten Sie als Bestandteil unserer Sicherheitsvorsorge betrachten.

Planung, Bau und Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen in Deutschland unterliegen strengsten Sicherheitsvorschriften. Denn weder dem Gesetzgeber, noch den Betreiber ist daran gelegen, dass von deren Betrieb gesundheitliche Risiken ausgehen. Wichtigstes Vorsorgeziel ist der Schutz der Öffentlichkeit und der Umwelt. Und zwar unter allen Umständen: im Normalbetrieb, genauso wie bei Betriebsstörungen. Über diese hohen Sicherheitsstandards hinaus haben Staat und Betreiber zusätzliche Vorkehrungen zum Schutz der Öffentlichkeit getroffen. Und zwar für den Fall eines Ereignisses, das sich trotz umfassender Sicherheitsmaßnahmen auf die Umgebung eines Störfallbetriebes auswirken könnte.

In unseren Betrieben besteht ein großes Verantwortungsbewusstsein zum Thema „Sicherheit“ und insbesondere gut ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen mit ihrer täglichen Arbeit dafür Sorge, dass es in den zurückliegenden Jahren zu keinen außergewöhnlichen Schadensereignissen in den Unternehmen kam. Dennoch kann ein solches Ereignis nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sodass in diesem Zusammenhang eine Information der Bevölkerung über das Verhalten in einem Schadensfall von hoher Bedeutung ist. Als verantwortlicher Anlagenbetreiber informiert die BayWa Agrarhandel GmbH nicht nur die jeweils dafür zuständigen Behörden, sondern ausdrücklich auch Sie als Anwohner und die Öffentlichkeit über sämtliche Sicherheitsmaßnahmen.

Der Betrieb von Anlagen, in denen bestimmte Mengen gefährlicher Stoffe vorhanden sein können, ist durch verschiedene Gesetze und Verordnungen geregelt. Die europäische Seveso-Richtlinie und die deutsche Störfall-Verordnung sollen die Gefährdung der Öffentlichkeit durch Störfälle verringern. Bei der BayWa Agrarhandel GmbH zählen hierzu Gefahrstofflager (Sicherheitslager für Pflanzenschutzmittel und weitere Betriebsmittel für die Landwirtschaft), ab entsprechenden Größenordnungen.

Die BayWa Agrarhandel GmbH mit Hauptsitz in Nienburg / Weser betreibt derartige Anlagen nach dem Stand der Sicherheitstechnik. Ein nachwestlichen Standards gebautes und genehmigtes Gefahrstofflager ist technisch so ausgelegt, dass bei allen Arten von Störfällen ein nennenswerter Schaden in der Umgebung der Anlage vermieden werden kann. Voraussetzung für jede Betriebsgenehmigung ist ein umfassendes Sicherheitskonzept, das alle sicherheitsrelevanten Punkte der jeweiligen Anlage behandelt.

Das Gefahrstofflager an einem BayWa Agrarhandel - Standort (Betrieb) ist dann als Betriebsbereich gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV) einzustufen, wenn bei bestimmten Gruppen an Gefahrstoffen, sh. in Anhang I der Störfallverordnung, festgelegte Mengengrenzen überschritten werden. Zu den in der Störfallverordnung verankerten Betreiberpflichten gehört zum einen, dass von unserer Seite aus geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen bzw. zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen getroffen werden und zum anderen, Sie als unsere Nachbarn, darüber umfassend informiert werden.

Art und Zweck der Störfallanlagen:

- **Gefahrstofflager**

Die im Sinne der Störfallverordnung relevanten Anlagen der BayWa Agrarhandel GmbH sind Lager (passive Lagerung) für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Die dort lagernden Produkte werden direkt von den Herstellern bezogen, vom Betrieb eingelagert, kommissioniert und in unveränderter Form entweder direkt an die Landwirtschaft oder an umliegende BayWa / BayWa Agrarhandel Betriebe, Raiffeisenbanken mit Warengeschäft bzw. den Landhandel abgegeben. Die Produkte werden ausschließlich gelagert. Sie sind in geprüften und zugelassenen Gebinden verpackt und werden vor Ort weder ab oder umgefüllt, noch auf andere Weise abgepackt.

Aufgrund der sehr aufwendigen Sicherheitsvorkehrungen ist die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles äußerst gering. Wir betonen deshalb ausdrücklich, dass durch den laufenden Betrieb dieser Anlagen keinerlei Beeinträchtigungen entstehen können, weder für unsere Mitarbeiter und Kunden, noch für in der Nachbarschaft befindliche Personen.

Definition des Begriffes "Störfall"

Nicht jede Störung oder jeder Schadensfall in unserem Lager ist ein Störfall im Sinne der Störfall-Verordnung. Ein Störfall ist ein Ereignis, wie zum Beispiel eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes, das sich aus einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes in einem unter die Störfallverordnung fallenden Betriebsbereich ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereiches zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

Unter ernster Gefahr ist zu verstehen:

- die Bedrohung der Gesundheit und des Lebens von Menschen
- eine Schädigung der Umwelt (Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre)
- eine Schädigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern

Bei einem der Störfall-Verordnung unterliegenden Betrieb wird mit einer Vielzahl von Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen alles technisch und organisatorisch Notwendige getan, um diesen Ereignisfall zu verhindern.

In dieser Information soll der sogenannten „Dennoch-Störfall“ betrachtet werden, bei dem unterstellt wird, dass die getroffenen technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen unwirksam werden.

Mögliche Auswirkungen eines Störfalles

Sollte es trotz aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen dennoch zu einem Störfall kommen, können je nach Art des Störfalles, auch Auswirkungen außerhalb des BayWa Agrarhandel Betriebsgeländes nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die möglichen Gefährdungsarten lassen sich in folgenden Szenarien zusammenfassen:

- Austritt wasser-/umweltgefährdender Flüssigkeiten (Produktfreisetzung)
- Brand mit Rußbildung und Schadstoffausbreitung (Rauch und giftige Brandgase)

Als „Dennoch-Störfall“ kann z.B. eine Freisetzung von Stoffen eines Produktes angenommen werden. Freigesetzte Stoffe können gefährlich, reizend, intensiv riechend oder lästig sein, sie können Reizungen von Augen und Atemwegen, im ungünstigsten Falle Vergiftungserscheinungen hervorrufen. Als Schäden für die Umwelt sind Verschmutzung von Boden, Wasser und Luft möglich.

Eine Beeinträchtigung durch die Freisetzung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und die damit verbundene Gefährdung des Wassers oder des Bodens wird mit großer Wahrscheinlichkeit auf das BayWa Agrarhandel Betriebsgelände beschränkt bleiben. Eine Gefahr für die Nachbarschaft ist ausgeschlossen, da sowohl bei den Agrarbetrieben keine gasförmigen Stoffe gelagert werden, die in die Atmosphäre entweichen könnten.

Ein weiterer möglicher „Dennoch-Störfall“ wäre ein Vollbrand der Störfallanlage oder eines Lagerabschnitts. Dieser ist als „worst case“ anzusehen, da bis zum Auftreten dieses Ereignisses das gleichzeitige Versagen der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, insbesondere der Löschanlagen angenommen werden müsste.

Im Brandfall könnte außerhalb des Betriebsgeländes eine Beeinträchtigung durch Rauchbildung bzw. Schadstoffausbreitung auftreten. Neben der optischen Rauchentwicklung dürfte vor allem eine Geruchsbelästigung wahrnehmbar sein, die jedoch noch keine unmittelbare Gefahr darstellt. Allerdings bleibt, nach einem Gutachten des TÜV Bayern, selbst im extremsten Fall eine Gefährdung von Menschen auf den Nahbereich rund um den Brandherd beschränkt. Daher wurde, resultierend aus den Angaben in der Sicherheitsanalyse, durch das LfU Bayern ein Radius bis ca. 220m als Gefährdungszone (für Agrar Gefahrstofflager) für die Katastrophenschutzplanung festgelegt. Je nach Windrichtung und Wetterverhältnissen ist mit der Ausdehnung des gefährdeten Bereiches zu rechnen. Am Schadensort muss von den Einsatzkräften deshalb schwerer Atemschutz getragen werden.







Stoffe und Gemische, die einen Störfall verursachen können

Die Störfall-Verordnung nennt rund 60 Stoffe und Stoffgruppen, die definitionsgemäß einen Störfall verursachen können. Ein Störfall kann aber nur dann eintreten, wenn alle systemeigenen, technisch wie auch organisatorisch störfallverhindernden Maßnahmen gleichzeitig versagen. Dieser Fall ist sehr unwahrscheinlich.

Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Mit der Umstellung auf das weltweit harmonisierte GHS Einstufungs- und Kennzeichnungssystem werden die gefährlichen Eigenschaften von Chemikalien mit den hier abgebildeten Gefahrenpiktogrammen dargestellt. Zusätzlich existieren die Signalwörter „Gefahr“ und „Achtung“, die sich jeweils unter dem Piktogramm befinden (hier nicht abgebildet). Dabei deutet das Signalwort „Gefahr“ immer auf ein besonders hohes Gefahrenpotential hin.

Nachfolgend eine Übersicht der Gefahrenkategorien, die im jeweiligen Gefahrstofflager bzw. im Tanklager vorkommen können:

		BayWa Agrarhandel (Gefahrstofflager)
Entzündbar	GHS02	
Brandfördernd	GHS03	
Toxisch	GHS06	
Gesundheitsgefährdend	GHS08	
Reizend, toxisch	GHS07	
Umweltgefährdend	GHS09	

Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von deren Auswirkungen

Zur Vermeidung von schweren Unfällen wurde für jeden Störfallbetrieb ein Sicherheitskonzept erstellt, dem alle betriebliche Abläufe und Tätigkeiten unterworfen sind. So wird sichergestellt, dass alle relevanten Abläufe sowie Verantwortlichkeiten für die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes geregelt sind und damit das Eintreten von sicherheitsgefährdenden Betriebszuständen, insbesondere von Störfällen zuverlässig vermieden wird.

Für die Betriebe ist ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach der Störfallverordnung vorhanden. Dort sind die im Ereignisfall notwendigen Informationen und Maßnahmen dargelegt. Zusätzlich haben die zuständigen Katastrophenschutzbehörden einen externen Notfallplan gemäß Katastrophenschutzgesetz aufgestellt. Dieser externe Notfallplan soll Schadensfälle eindämmen und unter Kontrolle bringen, sodass die

Folgen möglichst geringgehalten werden können.

Nachfolgende Maßnahmen wurden zur Prävention und Einschränkung möglicher Störfälle getroffen:

Organisatorische Maßnahmen

- Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
- Feuerwehreinsatzplan – Zusammenarbeit mit Feuerwehr
- Betriebliche Organisation und Personal, betriebliche Eigenkontrollen
- Wartung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen
- Gute Qualifikation der Mitarbeiter (Sachkunde-Pflanzenschutz, Sachkunde Chemikalien, Sachkunde Gefahrgut)
- Stetige Aus- und Weiterbildung der in den Störfallbetrieben beschäftigten Mitarbeiter
- Betriebsanweisungen, Schulungen, Unterweisungen
- Bereithalten der Sicherheitsdatenblätter
- Der Zugriff auf die Sicherheitsdatenblätter aller im Unternehmen BayWa gehandelten gefährlichen Stoffe/Gemische/Produkte erfolgt über die BayWa Agrarhandel Homepage:

Neben den organisatorischen Maßnahmen wird eine Reihe technischer Vorkehrungen zur Verminderung der Auswirkungen getroffen worden:

Brandbekämpfungseinrichtungen

- Manuelle und automatische Brandfrüherkennungs- und -melde-Einrichtungen
- Vollautomatische Löschanlage/tragbare Feuerlöscher

Einrichtungen zum Schutz von Boden und Grundwasser

- Leckage-Auffangwannen für die Lagerung von Gebinden mit flüssigen Produkten
- Auffangräume für Löschwasser, in- und außerhalb der Lagergebäude
- speziell ausgestaltete Be- und Entladezone mit absperrbarem Kanalsystem
- Doppelbodentechnik mit Vakuumüberwachung und Sonnenabschattung sowie doppelwandige Tanks mit Leck-Überwachung zur frühzeitigen Erkennung eventueller Leckagen und zur Vermeidung von Umweltauswirkungen
- Auffangräume für alle Tanks, die so dimensioniert sind, dass der Inhalt des jeweils größten Lagertanks darin aufgefangen werden kann

Einrichtungen/Maßnahmen zur raschen Alarmierung der Feuerwehr

- Automatische Brandmeldung zur Einsatzzentrale der Feuerwehr.
- Feuerwehreinsatzplan: In Zusammenarbeit mit der zuständigen Feuerwehr wurden Feuerwehreinsatzpläne erstellt, in denen alle wichtigen Informationen über das Objekt und die unmittelbare Umgebung enthalten sind.

Maßnahmen zur Verhinderung der Zündung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische

- Gaswarnanlage mit Lüftungssteuerung/Alarmierung
- Leistungsfähige, mechanische Lüftungsanlage
- Automatische Brandmeldung mit Aufschaltung zur Einsatzzentrale/ILS der Feuerwehr.

Warnung vor einem Störfall und fortlaufende Information über dessen Verlauf

Im Bedarfsfall nur auf Veranlassung der Einsatzleitung der Feuerwehr, der Polizei oder durch andere Einsatzkräfte bzw. durch die zuständigen Behörden.

Zusätzlich werden die Einsatzkräfte die Bevölkerung im Umkreis durch Einsatzfahrzeuge mit Lautsprecherdurchsagen informieren und über das richtige Verhalten unterrichten.

Verhalten im Störfall/bei Schadensereignissen

- Halten Sie sich bitte an die Empfehlungen der BayWa- Agrarhandel Sicherheitsinformationen "Im Notfall richtig reagieren" auf unserer Homepage:

<https://www.baywa-agrarhandel.de/notfallmanagement>

- Befolgen Sie bitte strikt die Weisungen der örtlichen Einsatzkräfte
- Bleiben Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit dem Schadens- oder Unfallort fern

Weitere Informationen

Weitere Informationen über die BayWa Agrarhandel Störfallbetriebe, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines möglichen Störfalles erteilen auf Anfrage in der Zentrale der BayWa Agrarhandel GmbH, 31582 Nienburg/Weser, Kleine Drakenburger Str. 7b das Team von:

BayWa Agrarhandel GmbH

Leitung Infrastruktur

www.baywa-agrarhandel.de

E-Mail: ingo.schiefer@baywa-agrarhandel.de